

13. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 20. Februar 2026

Informationen im Zusammenhang mit Schularbeiten (§ 7 LBVO)

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jeder Schülerin/jedem Schüler in vielfältiger Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (z.B. Aufsatzthemen) und Aufgabenstellungen, bei denen eine schriftliche Vorlage nicht möglich (z.B. bei Diktaten) ist.

Bei mehrstündigen Schularbeiten können Aufgabenstellungen, die jenen standardisierter Prüfungsgebiete und den jeweiligen Anforderungen des Lehrplans entsprechen, gestellt werden. Wenn solche Aufgaben gestellt werden, können ab der vorletzten Schulstufe die Beurteilungskriterien der standardisierten abschließenden Prüfungen angewendet werden.

Eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten von der Schülerin/vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.

Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann die Schulleiterin/der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe, der von den Schülerinnen und Schülern zu verbessernden Arbeiten an die Lehrperson, ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und der Schülerin/des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schülerinnen/Schüler handelt. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.



Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der die Schülerin/der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe der Schularbeit durch die Lehrerin/den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Mit kollegialen Grüßen

MMag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin
Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

www.bmhs-aktuell.at